

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Abitur _____

Mitteilung über die Ergebnisse der Abiturprüfungen im ersten bis fünften Abiturprüfungsfach

Name, Vorname	
geboren am	in

Ergebnisse der Abiturprüfungen:

	genaue Fachbezeichnung	Note mit Tendenz	Punkte
erstes Abiturprüfungsfach (schriftliche Abiturprüfung)			
zweites Abiturprüfungsfach (schriftliche Abiturprüfung)			
drittes Abiturprüfungsfach (schriftliche Abiturprüfung)			
viertes Abiturprüfungsfach (schriftliche Abiturprüfung)			
fünftes Abiturprüfungsfach (mündliche Abiturprüfung oder Besondere Lernleistung)			

Die Bedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung wurden

☐	erfüllt.
☐	bisher nicht erfüllt. Die Bedingungen können durch pflichtige Zusatzprüfungen im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach noch erfüllt werden (siehe Rückseite).
☐	nicht erfüllt. Die Bedingungen können auch durch pflichtige Zusatzprüfungen nicht mehr erfüllt werden.

(Zutreffendes ist angekreuzt.)

In der Gesamtqualifikation erreichten Sie bisher folgendes Ergebnis:

Gesamtpunktzahl:	*)	Durchschnittsnote:	*)
------------------	----	--------------------	----

*) Angabe nur, wenn die Bedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung bereits erfüllt worden sind.

Hinweis: Diese Mitteilung dient nur zur Information über das Ergebnis der einzelnen Abiturprüfungen und ist keine Bescheinigung und kein Zeugnis über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Abiturprüfung.

Mitteilung über pflichtige Zusatzprüfungen

Sofern die Mindestanforderungen im Abiturbereich noch nicht erfüllt sind und noch erfüllt werden können, legt der Prüfungsausschuss pflichtige Zusatzprüfungen im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach fest. Für Sie wurden die folgenden pflichtigen Zusatzprüfungen festgelegt:

	genaue Fachbezeichnung
Pflichtige Zusatzprüfung	
Pflichtige Zusatzprüfung	
Pflichtige Zusatzprüfung	
Pflichtige Zusatzprüfung	

Die Teilnahme ist Pflicht. Sobald mit den Ergebnissen aus den pflichtigen Zusatzprüfungen die Mindestanforderungen im Abiturbereich erfüllt werden, entfällt die Pflicht zur Teilnahme an den übrigen pflichtigen Zusatzprüfungen.

Darüber hinaus können Sie selbst – möglichst nach Beratung durch die Oberstufenkoordinatorin oder den Oberstufenkoordinator – im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach freiwillige Zusatzprüfungen wählen. Dies ist schriftlich zu beantragen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der pflichtigen und freiwilligen Zusatzprüfungen auch dann gewertet werden, wenn diese zu einer Verschlechterung der Bewertungen führen. Dies gilt selbst dann, wenn dadurch die Abiturprüfung endgültig nicht bestanden wird, obwohl die Bedingungen zum Bestehen der Abiturprüfung ohne die freiwilligen Zusatzprüfungen bereits erfüllt waren.

Hinweis bei Nichtbestehen der Abiturprüfung

Sollten Sie auch nach Durchführung der pflichtigen Zusatzprüfungen die Mindestanforderungen im Abiturbereich nicht erfüllen, gilt die Abiturprüfung endgültig als nicht bestanden. Dies bedeutet für Sie (Zutreffendes ist angekreuzt):

- ☐ Die Abiturprüfung gilt für Sie als zum ersten Mal nicht bestanden. Sie können den Antrag stellen, um eine Jahrgangsstufe zurückzutreten und die Abiturprüfung, sofern die Voraussetzungen gegeben sind, in einem Jahr zu wiederholen.
- ☐ Die Abiturprüfung gilt für Sie als zum zweiten Mal nicht bestanden. Sie müssen die gymnasiale Oberstufe verlassen.

☐ Sonstiges:

Ort, Datum	Prüfungsvorsitzende/Prüfungsvorsitzender
------------	--